



Analyse und Bewertung der VISION LANDESVERTEIDIGUNG 2020 in einer Kurzstudie

1. Einleitung KULV

1.1 Zielsetzung der Kurzstudie

In der Folge wird durch das Kuratorium für die Umfassende Landesverteidigung (KULV) die im Internet verfügbare *Vision Landesverteidigung 2020*¹ kommentiert. Zu der *Vision LV 2020* des BMLV soll unter Berücksichtigung der Verfassung und der sicherheits- und verteidigungspolitischen Grundsätze Österreichs klar Stellung bezogen werden. Wir sehen unsere Kurzstudie als Gedankenanstoß für eine breite parlamentarische Diskussion – noch besser wäre aber eine Diskussion in der Öffentlichkeit.

1.2. Methode der Kurzstudie

Der Originaltext der *Vision LV 2020* wird kursiv wiedergegeben. Die Anmerkungen des KULV erfolgen in normaler Schrift bzw. in den Fußnoten.

1.3. Zusammenfassung der *Vision LV 2020* und Empfehlungen KULV

In Übereinstimmung mit der Aussage von Bundesministerin Klaudia Tanner empfehlen wir keine Reform der Streitkräfte, sondern zuerst eine breite sicherheitspolitische Diskussion über die Notwendigkeit der Wiederbelebung der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) sowie deren notwendige Anpassung an die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen. Dies soll unter Einbindung des Parlaments und der Bevölkerung geschehen.

- Die Verfassung verlangt von der Republik Österreich und den verfassungsmäßigen Behörden die Umsetzung der ULV. Dem Bundesheer (BH) obliegt die Militärische Landesverteidigung (MLV). Die MLV ist die Hauptaufgabe des BH.
- Die österreichische Bevölkerung hat sich für die Wehrpflicht entschieden. Diese gilt es umzusetzen.
- Für die MLV ist die erforderliche Stärke des Bundesheeres entsprechend der Bedrohungslage mit einem Mischsystem aus Grundwehrdienern, Berufs-, Zeit- und Milizsoldaten zu erreichen.
- Dazu werden gemäß Generalstab alle Waffengattungen (v.a.) der

¹ Vorläufiges stenographisches Protokoll, Nationalrat, XXVII. GP, 32. Sitzung, 26. Mai 2020, Douglas Hoyos-Trauttmannsdorff; https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/NRSITZ/NRSITZ_00032/B_-_12_31_43_00216609.pdf; facebook, FGÖ-BHG Österreich, <https://www.facebook.com/311435375729025/posts/1263289667210253/>

Landstreitkräfte benötigt.

- Die Souveränität in der Luft bedingt auch die Luftraumüberwachung bzw. -verteidigung.
- Österreich ist Mitglied der EU und eine „EU-Armee“ ist derzeit nicht absehbar bzw. ist diese nicht im Interesse von einigen NATO-Staaten.
- Die ULV und der Landesverteidigungsplan (LVPl) wurden bis heute nicht an die engere Kooperation im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU angepasst.

2. Die Ausgangslage der *Vision LV 2020*

Die Bedrohungen für die Sicherheit Österreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger nehmen zu. Internationale Konflikte, geschwächte europäische Sicherheitsstrukturen², die Klimakrise und ihre dramatischen Folgen sowie Naturkatastrophen, unkontrollierte Migration und Pandemien betreffen auch Österreich. Terrorismus, Cyberangriffe, hybride Bedrohungen³ oder bewaffnete Konflikte in der Nachbarschaft stellen ein zunehmendes Sicherheitsrisiko dar. Diese Herausforderungen sind bereits jetzt Einsatzrealitäten für das ÖBH. Es gilt daher, die österreichische Verteidigungspolitik und damit auch das ÖBH für diese Einsätze entsprechend zu strukturieren und auszurüsten.

- „Geschwächte europäische Sicherheitsstrukturen“ implizieren, dass diese einmal stark waren. Diese befinden sich jedoch erst im Aufbau. Selbst die EU Battle Groups – der bescheidene gemeinsam bereitgestellte Beitrag – kamen bis dato nicht zum Einsatz, da der Konsens der Mitgliedsstaaten dazu fehlte.
- Gerade wenn die europäischen Sicherheitsstrukturen geschwächt sind, müssen diese gestärkt werden. Das ist die Aufgabe der EU bzw. der NATO. Die Einflussmöglichkeiten Österreichs waren in der Vergangenheit bescheiden. Vielmehr sind daher die nationalen Strukturen der ULV zu stärken, anstatt sie weiter zu schwächen.
- Hybride Bedrohungen umfassen im sicherheitspolitischen Verständnis immer eine konventionelle Komponente – auch wenn sie nur als Drohkulisse/Abschreckung dient. Der hybrid agierende Gegner lebt vom Handeln entlang der Grenzlinie zwischen innerer und äußerer Sicherheit. Hybride Bedrohungen verlangen daher umso mehr die verfassungskonforme Umsetzung der ULV und des LVPl. Darüber hinaus ist der LVPl an die aktuellen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen (vor allem dem EU-Beitritt Österreichs) anzupassen.

² „... geschwächte europäische Sicherheitsstrukturen ...“: Wovon leitet sich diese Einschätzung ab? Ist damit die EU gemeint? Die NATO?

³ „... hybride Bedrohungen ...“: Hybride Bedrohungen beinhalten Terrorismus und Cyberangriffe.

Nachstehend werden mögliche Szenarien für ein Handeln des ÖBH dargestellt, von der klassischen militärischen Landesverteidigung über neue Herausforderungen bis zu Auslandseinsätzen und Bereichen des Krisen- und Katastropheneinsatzes.

- Wenn die Hybridität gilt, dann gibt es diese nachstehenden Szenarien in dieser dargestellten Form nicht, sondern sie sind miteinander kombiniert und bedingen die koordinierte gesamtstaatliche Reaktion Österreichs entsprechend der ULV.

2.1. Konventionelle militärische Operationen (Kriegerische Auseinandersetzung)

Konventionell geführter militärischer Angriff auf Österreich

Ein „konventionell geführter militärischer Angriff“ (Panzer- oder Luftarmeen) ist aus der unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten⁴. Österreich liegt zwar vielen Krisenherden geografisch näher als andere EU-Staaten, und es führen Linien der europäischen kritischen Infrastruktur sowie vier der neun wichtigsten EU-Verbindungslinien des TransEuropean Transport Networks (TENtec) durch Österreich. Österreich ist aber von stabilen Staaten⁵ umgeben, die mit Ausnahme der Schweiz und Liechtensteins EU- und NATO-Mitgliedsstaaten sind. Ein konventionell geführter militärischer Angriff ist daher - ausgenommen auf dem Luftweg - als sehr gering einzuschätzen. Bedrohungen durch nukleare Mittelstreckenraketen können zwar nicht ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall würde jedoch der Schutz über den NATO-Verbund auch für Österreich gewährleistet werden.

- Im Umfeld der EU finden verschiedene konventionell geführte militärische Auseinandersetzungen statt (z.B. Libyen, Ukraine). Im Rahmen einer ernstgemeinten europäischen Sicherheitsarchitektur darf dies nicht negiert werden.
- Gerade die Migrationskrise 2015 und die Pandemie 2020 zeigen uns das Versagen der rechtzeitigen Krisenfrüherkennung.
- Niemand kann wissen, ob sich die strategische Ausrichtung einzelner Staaten, der EU oder der NATO in absehbarer Zukunft nicht signifikant ändert (wer hat den BREXIT vorhergesagt?).
- Der Umstand, dass vier der neun Kommunikationslinien durch Österreich führen, zwingt dazu, diese auch zu schützen – dazu bedarf es militärischer Mittel. Militärische Mittel bedingen den Kampf der Verbunden Waffen und somit das Vorhandensein aller Waffengattungen (gerade auch schwerer Waffen wie Abfangjäger, Kampfpanzer, u.a.)
- Die Instrumentalisierung einzelner Bevölkerungsgruppen durch andere

⁴ „... nicht zu erwarten ...“: Wovon leitet sich diese Annahme ab? Aus diesem Dokument ist sie nicht ableitbar.

⁵ „... von stabilen Staaten umgeben ...“: Das ist aktuell nicht falsch, wer aber kann es für die nahe Zukunft garantieren. Hier fehlt ein Ableitungsdokument.

Staaten beinhaltet für Österreich strategische Gefahren, wie zum Beispiel strategischen Terrorismus.

Systemischer Terrorismus

Systemischer Terrorismus wird von militärisch ausgebildeten und ausgestatteten Kräften durchgeführt und stellt einen Angriff auf den Staat Österreich, die gesamte Gesellschaft und ihre Lebensgrundlagen dar. Der Angriff ist souveränitätsgefährdend und stellt ein in qualitativer und quantitativer Hinsicht weit über das bisher bekannte Bedrohungspotenzial⁶ hinausgehendes Szenario dar. Die Wahrscheinlichkeit ist als gering⁷ einzuschätzen. Nicht damit zu verwechseln sind lokale und gehäuft auftretende Terroranschläge, die oftmals auch mit militärischen Mitteln bekämpft werden müssen (siehe unten).

- Eine Bedrohung ist die Multiplikation aus Potential bzw. Fähigkeiten mal Absicht bzw. Willen. Die Potentiale für strategischen Terrorismus sind in und um Europa vorhanden.

2.2. Operationen mit militärischen Mitteln (Einsatzfähigkeit und Ausstattung)

Terroranschläge

Terrorismus steht im Zentrum der aktuellen Bedrohungslage. Terroranschläge, von weltweit operierenden Zellen religiöser Fundamentalisten und politischer Extremisten, stellen eine echte Bedrohung dar; sie gehen über das bisher bekannte Bedrohungspotenzial hinaus, weil sie insbesondere ohne Vorwarnzeit eine stabile und ununterbrochene Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen gefährden könnten. Die Konsequenz daraus ist, dass die Bevölkerung, die kritische Infrastruktur, die verfassungsmäßig zu schützenden Einrichtungen eines besonderen Schutzes bedürfen. Dieser Terrorismus wird zunehmend auch mit neuen modernen Technologien durchgeführt.

- Wenn der Terrorismus nur mit militärischen Mitteln bekämpfbar ist und einen Außenbezug, wie etwa finanzielle, logistische oder propagandistische Unterstützung außerhalb Österreichs aufweist, dann handelt es sich um eine Aufgabe der Militärischen Landesverteidigung, ansonsten um eine Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Cyberbedrohungen

Der Cyberspace wird für Identitätsdiebstahl, Erpressungen, Terror, Spionage und militärische Aktivitäten genutzt, oftmals wird auch Schadsoftware

⁶ „... bisher bekannte Bedrohungspotential ...“: Wem ist dieses Bedrohungspotential bekannt? Wie sieht es aus?

⁷ „... Wahrscheinlichkeit ist als gering ...“: Das Ableitungsdokument fehlt. Wer trifft diese Annahme?

eingesetzt, um für Fehler bei computergesteuerten Anlagen zu sorgen, mit dem Ziel von Systemabstürzen bis hin zum Blackout. Aktueller Fall war der Angriff auf die Systeme des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten.

- Dies ist zuallererst eine Aufgabe der Zivilen Landesverteidigung (ZLV) bzw. Aufgabe zum Schutz der inneren Sicherheit.
- Wenn der Angriff von einem anderen Staatsgebiet aus erfolgt und eine entsprechende Größenordnung umfasst, dann ist die Abwehr eine Aufgabe der MLV: Der Schutz der eigenen Netze obliegt immer dem Bundesheer im Rahmen des Wachdienstes.
- Das Militär kann unterstützen, solange eigene Netze geschützt sind. Assistenzaufgaben sind keine Hauptaufgaben des Bundesheeres.

Blackout

Ein Blackout ist ein plötzlicher, überregionaler und länger andauernder Stromausfall. Bei diesem Szenario ist ein zeitgleicher Ausfall der Stromversorgung in weiten Teilen Europas zu erwarten. Dieser kann innerhalb weniger Sekunden und ohne Vorwarnung erfolgen. Im Gegensatz zu lokalen Stromausfällen fallen bei einem Blackout zeitnah so gut wie alle anderen lebenswichtigen und stromabhängigen Infrastrukturen aus, beginnend mit der Telekommunikationsversorgung wie Mobilfunk, Festnetz, Internet und Datenverbindungen. Das führt zur sofortigen Unterbrechung des Geldverkehrs (Bankomaten, Kassen, Zahlungsverkehr). Der Verkehr und damit die gesamte Versorgungslogistik (Ampeln, Tunnel, Treibstoff- und Lebensmittelversorgung) kommen zum Stillstand.

- Das Blackout betrifft in erster Linie die ZLV. Damit liegt die Verantwortung für Schutzvorkehrungen und Gegenmaßnahmen nicht beim BMLV, sondern beim BMI bzw. den Betreibern kritischer Infrastruktur.
- Für das BMLV ist ein Blackout in zweifacher Hinsicht relevant:
 - (1) der Eigenautarkie des BH und seiner Kasernen/Liegenschaften und
 - (2) der Folgewirkungen, zu deren Abhilfe das Militär zur Unterstützung der zivilen Behörden eingesetzt werden kann. Aber auch hier gilt: Das Bundesheer ist nicht das Mittel erster Wahl, sondern die zivilen Behörden haben die Kapazitäten aufzubauen und sich nicht auf das Militär zu verlassen, denn es könnte gleichzeitig einen militärischen Anlassfall geben.

2.3. Operationen im Ausland

Konventionell geführter militärischer Angriff gegen ein Mitgliedsland der EU

Ein militärischer Angriff gegen ein Mitgliedsland der EU erscheint unwahrscheinlich⁸, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Mehrheit der Mitgliedsländer an den EU- Außengrenzen auch Mitglieder der NATO sind, würde hier primär die Beistandsverpflichtung nach Art. 5 NATO-Vertrag zum Tragen kommen. Für den Fall der Auslösung der Beistandsklausel nach Art. 42 Abs. 7 EUV durch ein Mitgliedsland würde für Österreich die irische Klausel und damit eine Beistandsmaßnahme unter Berücksichtigung der österreichischen Neutralität schlagend werden.

Im Zusammenhang mit dieser Einschätzung wären einige Fragen, die für eine abschließende Beurteilung wesentlich sind, zu beantworten:

- Was passiert bei einer militärischen Besetzung des Nordens des EU-Mitgliedes Zypern (die international nicht anerkannte Türkische Republik Nordzypern) samt wiederkehrenden militärischen Drohgebärden gegen den Süden von Zypern?
- Wie ist der Zusammenhang der Okkupation der Krim 2014 mit der EU-Annäherung der Ukraine zu bewerten?
- Wie ist der Einfluss der Türkei auf die Westbalkanstaaten zu bewerten?
- Wie steht es mit der Stationierung der 14. russischen Gardearmee in Transnistrien, einem Teilgebiet der Republik Moldau, mit welcher die EU bereits ein Assoziierungsabkommen hat?
- Was bedeutet ein nicht vorwiegend militärisch geführter hybrider Angriff?
- Wie wird „militärischer Angriff“ definiert und was bedeutet ein „nicht militärischer Angriff“?

Sonstige Operationen

Österreich ist bei der Gestaltung und bei der Wahl von sonstigen Auslandseinsätzen in keinen rechtlichen Bindungen außerhalb der militärischen Beistandspflicht. Das bedeutet, dass Österreich mit den Einsätzen im Ausland sehr flexibel umgehen kann.

- Österreich unterliegt bei Auslandseinsätzen dem Völkerrecht, insbesondere der Satzung der Vereinten Nationen, sowie dem innerstaatlichen Recht. In der österreichischen Rechtsordnung gibt es jedenfalls keine Verpflichtung zu Auslandseinsätzen.
- Ein flexibler Umgang mit den Auslandseinsätzen des BH ist im Sinne der Verantwortung Österreichs als verlässlicher sicherheitspolitischer Partner eher abzulehnen. Besonders UN-mandatierte Einsätze sollten von Österreich unterstützt werden, aber natürlich auch die der EU – immer mit Zustimmung der Mehrheit im Parlament.

⁸ „...erscheint unwahrscheinlich...“: Wer sagt das? Es fehlt ein Bezug auf ein relevantes Ableitungsdokument.

2.4. Operationen bei Krisen- und Katastropheneinsatz

- Das sind per se keine „Operationen“, sondern subsidiäre Einsätze oder Hilfeinsätze (also sicherheitspolitische Assistenzinsätze (SihPolAssE) oder Katastropheneinsätze (KatE)). Operationen zeichnen sich vor allem durch den teilstreitkräfteübergreifenden Einsatz aus. Das bedeutet, dass Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte und Spezialeinsatzkräfte gemeinsam und koordiniert unter Anwendung militärischer Verfahren zur Erreichung operativer und militärstrategischer Ziele eingesetzt werden.

Klimawandel und damit einhergehende Folgen

Der Klimawandel auf globaler Ebene beruht im Wesentlichen auf einer Veränderung des Strahlungsantriebs, der das Erdklimasystem aus dem Gleichgewicht in ein neues Gleichgewicht überführt. Der Klimawandel hat Auswirkungen auf sämtliche Weltregionen. Einfach ausgedrückt schmilzt das Eis der Polkappen und der Meeresspiegel steigt. In Österreich kommt es häufiger zu extremen Wetterereignissen und zunehmenden Niederschlägen, während andernorts verstärkt extreme Hitzewellen und Dürren auftreten werden. Die ersten Vorboten sind bereits zu registrieren.

- Diese fallen in erster Linie in die Kompetenz des BMI (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)) und der Länder im Rahmen der ZLV. Daher sollen diese die Kompetenz auch vorrangig wahrnehmen und die Mittel dafür bereitstellen. Auch hier ist eine Gleichzeitigkeit mit militärischen Anlassfällen nicht auszuschließen.
- Warum wird der Klimawandel explizit als einer von vielen Megatrends hervorgehoben? Wo sind andere relevante Trends wie demographische Entwicklungen, Urbanisierung, Einfluss nichtstaatlicher Akteure, parallele Machtstrukturen usw.? All diese Trends sind immer in Zusammenschau mit ihrer Auswirkung auf die Durchsetzung strategischer Interessen zu bewerten, um Ableitungen für die Aufgaben des Militärs im Verbund aller Machtinstrumente eines Staates treffen zu können.

Massenmigration

Zumindest für die nächste Dekade sehen Experten kein Nachlassen des Migrationsdruckes aus Afrika und Asien auf Europa. Österreich ist sowohl bevorzugtes Zielland als auch Durchzugsgebiet entlang der östlichen und zentralen Mittelmeerroute nach Nordeuropa. Eine neuerliche Massenmigration, wie Österreich dies im Jahr 2015/16 erlebt hatte, kann nicht ausgeschlossen werden.

- Dies ist Aufgabe des BMI im Rahmen vom SKKM.
- SihPolAssE dürfen nur zeitlich begrenzt stattfinden. Sie sind nur in der

Krise vorgesehen und nicht als nahezu dauerhafte Einrichtung.

- Der steigende Migrationsdruck ist unter Betrachtung demographischer Trends, v.a. in Afrika, sehr herausfordernd, wenn nicht gar bedrohlich. Wesentlich wäre es, vor Ort negativen Entwicklungen durch zivile und militärische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Aufgabe für das ÖBH ist nicht die Assistenz im Inland, sondern vor allem die Prävention im Ausland durch Schaffung eines stabilen Umfeldes unter Anwendung militärischer Kernkompetenzen.

Pandemien

Eine Pandemie ist die unkontrollierte Ausbreitung einer hochansteckenden Infektionskrankheit, beispielweise mit Grippeviren, die nicht eingedämmt werden kann. Im Falle einer Pandemie bei Menschen könnte es dazu kommen, dass in einer ersten Phase von bis zu sechs Monaten kein Impfstoff bzw. keine Medikation zur Verfügung stünde. In einer zweiten Phase wäre zwar ein Impfschutz entwickelt, die Produktionskapazitäten würden für den großen Bedarf jedoch nicht ausreichen.

Letztlich zeigt auch der Krisenfall „Corona“ massive Auswirkungen auf das Funktionieren von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft auf. Menschen durften ihre Häuser nicht verlassen, es kam zu Versorgungsengpässen, die Krankenhäuser, Sanitätszentren und mobilen medizinischen Dienste waren überfordert. Diese Fälle erfordern den Einsatz des ÖBH.

- Zuallererst wären wieder verfassungskonforme klare Zuständigkeiten entsprechend der ULV zu schaffen. Es fehlt die Vorsorge für die Bevölkerung und die ist Aufgabe der ZLV.
- Das BH kann nicht einmal mehr die Autarkie des Militärs sicherstellen. Beispiel sind die noch immer nicht realisierten Sicherheitsinseln.

2.5. Schlussbetrachtungen

Betrachtet man die skizzierten Herausforderungen und nimmt man die letzten beiden Jahrzehnte als Vergleichsmaßstab⁹, so lässt sich eindeutig ableiten, dass sich mögliche Einsatzwahrscheinlichkeiten von der klassischen militärischen Landesverteidigung, sprich dem

Abwehren eines konventionell geführten militärischen Angriffs gegen Österreich, hin zu Krisen- und Katastropheneinsätzen gewandelt haben. In jüngerer Zeit tritt zudem die Bewältigung neuer Herausforderungen, wie bspw. Bedrohungen im Cyberraum, durch den Klimawandel bedingte sicherheitspolitische Risiken, Massenmigration und Pandemien in den

⁹ „... beiden Jahrzehnte als Vergleichsmaßstab ...“: Sicherheitspolitik kann man nicht von der Lage in der Vergangenheit ableiten. Das grenzt an Wunschenken.

Vordergrund. Auslandseinsätze unterliegen grundsätzlich dem politischen Ambitionsniveau und sind daher flexibel zu betrachten¹⁰.

- Gerade die Kriege im Osten und im Süden der EU zeigen tagtäglich die Bedrohungen für unsere Grenzen und – noch viel mehr – für unsere Ressourcen.
- Wenn die letzten drei Jahrzehnte eines gezeigt haben, so war es die Unvorhersehbarkeit von globalen Entwicklungen, wie der Fall der Berliner Mauer, der Zerfall Jugoslawiens, 9/11, der Arabische Frühling, Massenmigration, Pandemien.
- Wer kann derzeit Entwicklungen in Europa bzw. dem europäischen Umfeld vorhersagen? Experten sprachen bereits auf der Berliner Sicherheitskonferenz 2018 davon, dass die Sicherheitslage noch nie seit dem Ende des 2. Weltkrieges so unvorhersehbar war wie gegenwärtig.
- Eine Prognose, die die Notwendigkeit einer Militärischen Landesverteidigung in Frage stellt, ist somit sehr kritisch zu sehen.

Es ist daher notwendig, auch die Strukturen und Fähigkeiten des ÖBH auf diese neuen Herausforderungen anzupassen.

- Dafür wäre ein parlamentarischer Prozess vor Festlegung vorgesehen.

3. Gesetzlicher Rahmen der Landesverteidigung für die Vision LV 2020

3.1. Rechtliche Regelungen zur Landesverteidigung

Umfassende Landesverteidigung gem. Artikel 9a B-VG

Artikel 9a

(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die

Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes

zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der

immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen

und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor

gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

¹⁰ „... sind daher flexibel zu betrachten ...“: Woraus leitet sich diese Feststellung ab?

- (2) *Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.*

Militärische Landesverteidigung gem. Artikel 79 B-VG

Die militärische Landesverteidigung ist Teil der umfassenden Landesverteidigung und leitet sich unmittelbar aus der Verfassung ab und wird in vielen einfachgesetzlichen Regelungen weiter spezifiziert:

Artikel 79

- (1) *Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen*

eines Milizsystems einzurichten.

- (2) *Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch*

nimmt, ferner bestimmt

- 1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus*

*a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit
sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner*

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

- 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen*

Umfanges.

- (3) *Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.*

- (4) *Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.*

- (5) *Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.*

Neutralität nach Artikel 5 des V. Haager Abkommens

Artikel 5 des V. Haager Abkommens schreibt den neutralen Staaten vor, auf ihrem Gebiet eine Verletzung der Neutralität durch Kriegführende nicht zu dulden. Dies bedeutet auch, dass der neutrale Staat in der Lage sein muss, eine Nutzung seines Staatsgebiets, wenn notwendig militärisch zu verhindern.

- Auch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs legt fest, dass Österreich die Neutralität „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen wird.“ Aus dieser Formulierung wird auch abgeleitet, dass es sich beim Bundesheer um vollwertige Streitkräfte mit den international üblichen Waffengattungen zu handeln hat.
- Das verlangt, gemäß Aussagen des Generalstabs, das Vorhandensein aller Waffengattungen, über die das BH derzeit (noch) verfügt, und ein BH entsprechend den budgetären Empfehlungen der Bundesminister Hans Peter Doskozil, Mario Kunasek und Thomas Starlinger. Deren Empfehlungen sind in Broschüren des ÖBH von 2018 bzw. 2019 zusammengefasst.

Österreich liegt im Herzen Europas und ist als Mitglied der Europäischen Union aktuell von stabilen Staaten umgeben. Vor diesem Hintergrund sind die Bedrohungslagen im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeiten und auf die Auswirkungen auf die Sicherheit Österreichs zu beurteilen.

- Eine Bedrohung ist die Multiplikation aus Potential bzw. Fähigkeiten mal Absicht bzw. Willen. Die Potentiale für Angriffe in und um Europa sind vorhanden.

Rechtsrahmen der EU - Lissabon Vertrag

Art. 23j B-VG (vormals Art. 23f B-VG) erlaubt Österreich die Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, einschließlich im der Petersberg-Aufgaben, die ein breites Spektrum von friedenserhaltenden Aufgaben über Kampfeinsätze bei einer Krisenbewältigung bis hin zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen ein Drittland vorsehen. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) ist integraler Bestandteil der GASP und dient, wie Art. 42 Abs. 1 EUV ausführt, dazu, der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit zu sichern. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit zurückgreifen. Wesentliches Charakteristikum ist, dass diese Aufgaben mit Hilfe von Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausgeführt werden.

Der Vertrag von Lissabon erweitert das Spektrum der GSVP durch zwei neue Tatbestände. So ermöglicht Art. 42 Abs. 6 EUV den Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, die Gründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Österreich hat sich bei der Beschlussfassung über die SSZ auch den damit verbundenen 20 Verpflichtungen unterworfen und muss jährlich über deren Entwicklungen an die EU berichten. Dazu zählen beispielsweise die schrittweise Erhöhung des Verteidigungsbudgets, die Anhebung der nationalen Rüstungsausgaben auf 20 % des Verteidigungshaushalts sowie die Erhöhung der Ausgaben für Forschung auf 2 % des Verteidigungshaushalts.

Mit Art. 42 Abs. 7 EUV wurde darüber hinaus eine gegenseitige Beistandsverpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten diesem alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Art. 51 der UNO-Charta. Für Österreich kommt hier allerdings die irische Klausel zu tragen, die festhält, dass diese Beistandsverpflichtung den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einzelner Mitgliedstaaten, gemeint die bündnisfreien bzw. neutralen, nicht berührt. Inwieweit diese rechtliche Klausel realpolitisch jedoch greift¹¹, bleibt kritisch zu hinterfragen.

- Das Fundament der kollektiven Verteidigung der EU bleibt für die EU weiterhin die NATO.

Wehrgesetz

§ 1. Wehrsystem

(1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat

¹¹ “... realpolitisch jedoch greift ...“: Hier fehlt wieder die Ableitung. Wer will was kritisch hinterfragen? Was besagt die Verfassung, oder soll diese bewusst ausgehebelt werden?

überwiegend Truppen zu
umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes
zusammentreten.

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet
und ergänzt. Die
Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem
Präsenzstand oder dem
Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation
umfasst nur Soldaten, die
Einsatzorganisation

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige des Milizstandes und
3. Frauen, die Wehrdienst geleistet haben.

(3) Dem Präsenzstand gehören an

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen
sind, vom

Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum
Ablauf des Tages, mit
dem sie entlassen werden, und

2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses
angehören als

- a. Militärpersonen des Dienststandes,
- b. Berufsoffiziere des Dienststandes
- c. Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer
Unteroffiziersfunktion

herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und

d. Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen
Verwendung im

Vollziehungsbereich des Bundesministers für
Landesverteidigung mit einem

Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes
1948 (VBG), BGBL.

Nr. 86/1948, (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15
Abs. 7 des

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBL. I

Nr. 66/1999,
(Auslandseinsatz-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

- (4) Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den
Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den
Reservestand versetzt oder
übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).*
- (5) Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem
Präsenzstand noch dem
Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestandes).*
- (6) Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des
Bundesministers für
Landesverteidigung Dienst versehenen Bundesbediensteten
außerhalb des
Präsenzstandes an, die*
 - 1. den Zwecken des Bundesheeres dienen und*
 - 2. nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung
Dienst
versehen.*

§ 2. Aufgaben des Bundesheeres

- (1) Dem Bundesheer obliegen*
 - a. die militärische Landesverteidigung,*
 - b. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der
Schutz der*

*verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit
und der
demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die
Aufrechterhaltung der Ordnung
und Sicherheit im Inneren überhaupt,*
 - c. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen
außergewöhnlichen Umfanges und*

d. die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hiefür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen.

- Durch diesen Paragraphen ist die Hauptaufgabe des BH klar definiert: MLV und nicht subsidiäre Einsätze.

(2) Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden

Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im

Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen

- 1. die allgemeine Einsatzvorbereitung,*
- 2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und*
- 3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.*

(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen

Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere

personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame

Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehören auch sämtliche Planungs-,

Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1.

(4) Die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes dient der Verstärkung und Erhöhung der

Einsatzbereitschaft des Bundesheeres durch die hiefür erforderlichen militärischen

Maßnahmen, sofern insbesondere auf Grund der ständigen Beobachtung der militärischen und damit im Zusammenhang stehenden sicherheitspolitischen Lage der Eintritt von Gefahren für die Unabhängigkeit nach außen oder für die Unverletzlichkeit oder Einheit des Bundesgebietes vorherzusehen ist.

- (4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.*
- (5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Ist jedoch für einen Assistenzeinsatz nach Abs. 1 lit. b eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie*
- 1. der Bundesregierung oder*
 - 2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im*

*Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Landesverteidigung.*

*Im Falle der Z 2 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung
über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.*

*(6) Anlässlich jeder Anforderung des Bundesheeres zu einem Assistenzeinsatz
sind*

anzugeben

- 1. Zweck, voraussichtlicher Umfang und voraussichtliche Dauer eines
solchen Einsatzes
und*
- 2. jene Umstände, weshalb die zugrundeliegende Aufgabe nur
unter Mitwirkung des
Bundesheeres erfüllt werden kann.*

§ 3. Ausübung der Befehlsgewalt

*Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die
Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten
und Leiter aus.*

3.2. Rechtliche Ableitung der Möglichkeiten

*Die relevanten verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen geben
breiten Spielraum für die Ausgestaltung der Staatszielbestimmung der
umfassenden Landesverteidigung und der militärischen Landesverteidigung.
Der Verfassungsgesetzgeber normiert hier bloß die Einrichtung einer
bewaffneten Organisation, die im weitesten Sinn dazu berufen und in der
Lage ist, kriegsrechtliche Auseinandersetzungen zu führen. Dazu ist das
Bundesheer berufen.*

*Es findet sich – mit Ausnahme der Einrichtung nach den Grundsätzen eines
Milizsystems - keine Spezifizierung über die Art und Ausgestaltung der
Organisation des ÖBHs, vor allem auch keine Vorgaben mit Blick auf
Waffengattungen oder militärische Strukturen. Gemäß § 7 Abs 1 WehrG ist
die Festlegung der Organisation, Garnisonierung und Bewaffnung ist somit
(soweit nicht gesetzlich geregelt) im Grundsätzlichen Aufgabe der
Bundesregierungen, im Übrigen ist sie Aufgabe des BMLV. Explizit
festgehalten wird bloß, dass das Heerespersonalamt nicht Teil der
Heeresorganisation, sondern vielmehr eine der Bundesministerin
unmittelbar nachgeordnete Dienststelle ist.*

- Ganz klar ist die Intention des Gesetzgebers die ULV und MLV. Wie diese auszugestalten wäre, ist Aufgabe des Generalstabs vorzuschlagen. Wurde dieser in die Erstellung der *Vision LV 2020* eingebunden?
- Das Wehrgesetz sieht außerdem die Militärkommanden für das Ergänzungswesen vor – man könnte auch interpretieren, dass dies deren Hauptaufgabe ist.
- Die Waffengattungen ergeben sich aus der Technik und den Trends in der Kriegsführung.

Das Verfassungsrecht definiert die Aufgaben des ÖBH verfassungsrechtlich abschließend in den Art. 79 Abs 1-3 B-VG. Dies lässt sohin den Schluss zu, dass jegliche Organisation des ÖBH sich daher neben der militärischen Landesverteidigung auf den Bedarfsfall der zivilen Gewaltanforderung für Schutz und Hilfe sowie der Teilnahme an internationalem Krisenmanagement ausrichten und die dafür erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen hat.

- Stimmt, bisher war es rechtlich nicht möglich, das BH auf etwas anderes als auf den Bedarf der MLV auszurichten bzw. Beschaffungen für andere Zwecke vorzunehmen. Eine Ausrichtung auf Assistenzaufgaben ist nicht rechtskonform.
- Die Ministerien, Länder und Behörden haben sich damit, entsprechend dem Bundesministeriengesetz, auf die Erfüllung ihrer Aufgaben ausrichten und sich nicht (von vornherein) auf das Bundesheer zu verlassen.

Um der Staatszielbestimmung des Art. 9a B-VG in Verbindung mit dem Aufgabenkatalog des Art. 79 B-VG gerecht zu werden, wird sich daher das ÖBH als strategische Reserve der Republik gemäß der eingangs beschriebenen Ausgangslage über die klassische militärische Landesverteidigung hinaus¹² auch im „Schutz und Hilfe“- Bereich verstärkt auf neue Aufgaben, wie Schutz kritischer Infrastruktur und Vermeidung von Blackouts, Bevölkerungsschutz bei unregelmäßigen Migrationsströmen und Pandemien bis hin zum Cyberraum und neuen Technologien, wie bspw. Drohnen, ausrichten haben und diese Aufgabenfelder einer dynamischen Bewertung zu unterziehen. Gerade diese neuen Herausforderungen bedingen einen klaren Fokus auf einen umfassenden Ansatz auch der österreichischen Verteidigungspolitik, um ihnen entsprechend begegnen zu können.

¹² „...über die klassische Landesverteidigung hinaus ...“: Somit muss zuerst die klassische MLV sichergestellt sein. Diese wurde, basierend auf den Aussagen der Generalstabschefs Othmar Commenda und Robert Brieger, von den Ministern Hans Peter Doskozil, Mario Kunasek und Thomas Starlinger als nicht mehr gewährleistet bezeichnet.

4. Mission // Vision // Leitbild der Vision LV 2020

Wir wollen unsere Heimat schützen!

Es geht um den Schutz des Staates Österreich, um den Schutz seiner Bevölkerung, um die Bewahrung unserer Neutralität, um den Schutz von uns allen. Das Bundesheer ist dafür unsere Sicherheitsgarantie.

Die Autarkie des Bundesheeres, die militärische Leistungsfähigkeit im erforderlichen Umfang und die Umsetzung des „Sicherheitszonenmodells“¹³ sind die Schlüssel zum Erfolg!

- Wenn mit dem Sicherheitszonenmodell das Zonenmodell des BMI bei Terroranschlägen gemeint ist, dann ist dies die Angelegenheit bzw. Aufgabe des BMI.

Wir wollen wieder stärker in die Mitte der Gesellschaft!

„Landesverteidigung“ ist Teil des Lebens beinahe jeder österreichischen Familie.

- Ja – und es gilt daher die Geistige Landesverteidigung (GLV), die Wehrpflicht und die Miliz zu stärken. Die Übungsverpflichtung ist wieder einzuführen. Stellungsstraßen sind zu modernisieren, Mobilisierungsmaßnahmen zu optimieren und das Informationsoffizierswesen zu attraktivieren.

Einerseits durch die Wehrpflicht, die Tauglichkeitsfrage, den Grundwehrdienst, den Beruf und die Miliz, andererseits durch Einsätze des Österreichischen Bundesheeres im militärischen Einsatz, im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz und bei der Katastrophenhilfe.

Wir wollen das Militär attraktivieren, die Serviceleistungen verbessern und stärker in die Mitte der Gesellschaft rücken. Das Motto dafür lautet: „Miliz neu denken“!

- Bundesministerin Klaudia Tanner hat eine Bundesheerreform in Abrede gestellt. Eine funktionierende Miliz bedingt vor allem gemeinsame Übungen und diese gilt es, wie es die Minister Mario Kunasek, Thomas Starlinger und General Robert Brieger forderten, wieder einzuführen.

¹³ „Sicherheitszonenmodell“: Dafür fehlt im BMLV, in der ULV und im LVPI die Definition. Wer hat dieses Modell erstellt und ist dieses Modell dem Parlament bekannt?

Wir wollen bei Katastrophen helfen!

Obwohl die Katastrophenhilfe einen Assistenzeinsatz darstellt, wirkt diese Leistung der Soldatinnen und Soldaten enorm auf die Menschen in Österreich. Die Bevölkerung zählt in Notsituationen auf die Hilfe des Bundesheeres und ist dankbar, wenn bei Flutkatastrophen oder Schneekatastrophen geholfen wird. Wir wollen ein staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement schaffen und auch ein effizientes Krisenkommunikationsnetz aufbauen.

- *Das sind keine Aufgaben der Landesverteidigung. Ihre Wahrnehmung ist nur nachrangig sicherzustellen. Entsprechende Zuständigkeiten sind im Rahmen der Verfassung (ULV) und der jeweilige Gesetze zuzuordnen.*
- *Die Gesamtverantwortung für die ULV ist im Bundeskanzleramt angesiedelt. Dort ist auch das Krisenkommunikationsnetz endlich zu reaktivieren.*

Die österreichische Bevölkerung soll sich auf ihr Bundesheer verlassen können – wir helfen, wo wir gebraucht werden!

Wir wollen Österreich – in einem freien Europa – dienen!

Unsere Sicherheitspolitik ist im europäischen Kontext zu sehen. Wir brauchen ein starkes Europa und eine gute Zusammenarbeit bei unseren gemeinsamen sicherheitspolitischen Projekten. Österreich leistet einen beachtlichen Beitrag zum internationalen Krisenmanagement. Bei diesen Einsätzen, die für die Erhaltung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Europa ausgerichtet sind, wird sich das Bundesheer auch in Zukunft bewähren müssen.

- *Ja, aber basierend auf der Neutralität im Rahmen der EU und einer modernen und angepassten ULV. Genau das wäre der erfolgreiche Weg der österreichischen Sicherheitspolitik.*

Kooperationen mit unseren Partnern stehen dabei im Vordergrund unserer Bemühungen!

- *Damit Österreich als Kooperationspartner anerkannt wird, muss man sich international auf die österreichische Sicherheitspolitik verlassen können. Österreich darf nicht als sicherheitspolitischer Trittbrettfahrer wahrgenommen werden!*

5. Bewertung der *Vision LV 2020*

Der Schutz der Bevölkerung und die Sicherheit Österreichs sind in der Bundesverfassung klar geregelt und in der Staatszielbestimmung ULV verankert. Die Hauptaufgabe des ÖBH ist die MLV im Rahmen von Schutzoperation und Abwehroperation.

Die *Vision LV 2020* kann als erste politische Ideensammlung von Bundesministerin Klaudia Tanner gesehen werden. Die künftige Ausrichtung ihrer Politik ist davon (wenn auch in vielen Bereichen – noch – unklar) ableitbar. Der parlamentarische Abstimmungsprozess fehlt nach h.o. Wissensstand jedoch – wie von den NEOS eingemahnt – gänzlich.

Die Verfassung verlangt von der Republik und den verfassungsmäßigen Behörden die Umsetzung der ULV und vom BH die Fähigkeit zur Landesverteidigung.

Die Fähigkeit zum militärischen Kampf ist das Alleinstellungsmerkmal des BH gegenüber den anderen Einsatzorganisationen Österreichs. Die Fähigkeit zum militärischen Kampf verlangt Land-, Luft-, Spezialeinsatz-, Cyber- und Informationskräfte.

- Im Bereich der Landstreitkräfte bedeutet dies, über alle Waffengattungen zu verfügen. Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Vorwarnzeit (z.B. Krim 2014 bzw. Migrationskrise 2015) kann auch nicht mehr auf eine rechtzeitige Rekonstruktion einzelner Waffengattungen gesetzt werden.
- Selbiges gilt für den Verzicht und die ersatzweise Zurverfügungstellung einzelner Waffengattungen durch Partner, denn diese würde zu spät kommen (s.o. zu den NATO-Planungen). Die Alternative wäre eine Stationierung von EU-Truppen auf österreichischem Staatsgebiet – auch das verbieten die Verfassung und der Staatsvertrag.
- Auch Auslandseinsätze (Friedensschaffung) erfordern die Fähigkeit zum Kampf – jedoch nicht alle Waffengattungen.
- Im Bereich der Luftstreitkräfte wird derzeit schon auf die Luftverteidigung (wenn auch nur in begrenzten Räumen) und die dazu notwendigen Waffengattungen (z.B. Raketenabwehr, Jagdbomber) verzichtet.
- Die alleinige Ausrichtung des BH in der *Vision LV 2020* auf die nun (angenommenen) aktuellen Bedrohungen beinhaltet noch wesentliche rechtliche Herausforderungen vor Umsetzung. Diese Herausforderungen bedingen jedoch zuerst eine sicherheitspolitische

Diskussion über die Neutralität, die Außerkraftsetzung der ULV und somit eine Veränderung bzw. Anpassung der Verfassung.

Sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze verlangen nur leichte Kampftruppen (v.a. mit Mann-Stärke ohne schwere Waffen), Transport- (geländegängige Fahrzeuge, Hubschrauber usw.) und ABC-Abwehr-Fähigkeiten. Sicherheitspolizeiliche Assistenz ist nur in einer Krise vorgesehen.

Einsätze zur Katastrophenhilfe bedürfen nur technischer Kräfte und Mann-Stärke und erfordern, so wie sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze, kein militärisches Gerät. Auch Einsätze zur Katastrophenhilfe fallen in die Verantwortung des BMI und der Länder.